OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608158/8/BeH

Datum:
Linz, 23. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. Jänner 2026, GZ: BHWL/925180015924/25, betreffend Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis wird diesbezüglich bestätigt. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage, 22 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 35 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die beschwerdeführende Partei keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 13. Jänner 2026, GZ: BHWL/925180015924/25, wurden über Ing. A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 490 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, 14 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 49 Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen am 19. April 2025, 16:53 Uhr, in C__, L556, StrKm 5,123, Fahrtrichtung D__, und sohin in einem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, mit dem Motorrad, Kennzeichen: aaa (A), die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 55 km/h überschritten zu haben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass durch das Vorliegen des Radarbildes, des Eichscheins und der Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung (LVA) vom 18. Dezember 2025 die bB den festgestellten Sachverhalt für erwiesen ansehe. Bei der Strafbemessung sei die Unbescholtenheit strafmildernd und straferschwerend die umfassende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch grob fahrlässiges Verhalten zu berücksichtigen gewesen.

I.2. Dagegen erhob die bP mit Schriftsatz vom 9. Februar 2026 Beschwerde. Die bP beantragte darin die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Herabsetzung der Strafe auf das Mindestmaß sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die von der bB herangezogenen Beweismittel (Radarbild, Eichschein und Stellungnahme der LVA) unzureichend seien, um die ordnungsgemäße Durchführung der Messung nachzuweisen. Auch würde die rechtliche Beurteilung den Spruch nicht tragen und daher die Begründung unschlüssig und der Bescheid rechtswidrig sein.

I.3. Die bB legte am 3. März 2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Es wird von der bB im Vorlageschreiben darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Strafnorm (§ 99 Abs 2e StVO) lediglich unvollständig zitiert

worden, jedoch die zutreffende Norm sei. Zudem sei die Behauptung der bP hinsichtlich der Messung nicht nachvollziehbar, da alle Bestimmungen des MEG 1950 eingehalten worden seien.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte – nach zweimaliger Vertagung – am 17. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Zu dieser ist die bP, deren Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter der bB erschienen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2026.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP lenkte am 19. April 2025 um 08:19 Uhr das Kraftfahrzeug (Motorrad) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) außerhalb des Ortsgebietes in C__, auf der L556, StrKm 5,123, Fahrtrichtung D__ mit einer Geschwindigkeit von 132 km/h (Wert abzüglich der Messtoleranz: 125 km/h).

Die in diesem Bereich mittels eines Straßenverkehrszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)" und der Zahl „70" kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten.

Sie ist verwaltungsbehördlich unbescholten (keine aufscheinenden Verwaltungsstrafvormerkung zum Tatzeitpunkt).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen.

Von der bP wurde bereits im Behördenverfahren als auch in der Beschwerde die Tatsache der Geschwindigkeitsüberschreitung bestritten und das Messergebnis in Frage gestellt. Es kamen im abgeführten Ermittlungsverfahren jedoch keine Anhaltspunkte hervor, die an der Richtigkeit der vom geeichten, stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät angefertigten Aufnahme Zweifel aufkommen lassen würden; so ergeben sich etwa aus den vorliegenden Beweisen keinerlei Anzeichen auf Unregelmäßigkeiten oder Beschädigungen beim gegenständlichen

stationären Messgerät oder sind keine Auffälligkeiten auf dem Radarbild, welche auf Unregelmäßigkeiten beim Messvorgang schließen lassen würden, ersichtlich. Das stationäre Gerät war vielmehr nachweislich bestimmungsgemäß geeicht (vgl Eichschein für das Gerät VGÜS SITRAFFIC ERS 400, Nr. E24-0871 im Akt). Wenn die bP ein fehlendes Messprotokoll moniert, ist sie auf die – auch durch die im Akt einliegende, nachvollziehbare Stellungnahme des fachkundigen Mitarbeiters der LVA belegte – Tatsache zu verweisen, wonach derartige Messprotokolle bei mobilen Messungen (jedoch gerade nicht bei stationären VGÜS) erstellt werden. Auch die von der bP weiters zur Messung vorgebrachten Punkte (insbesondere, dass es im Hinblick auf das „Alter" des Eichscheins von ca einem Jahr eine reine Vermutung der bB sei, dass das Messgerät noch fehlerfrei funktioniert habe) waren nicht geeignet, am im Akt dokumentierten, mittels entsprechend den Vorgaben des Maß- und Eichgesetz (MEG) geeichten stationären Messgeräts erlangten Messergebnis Zweifel aufkommen zu lassen. Ein bloß allgemeines Vorbringen wie jenes der bP zur angeblichen Fehlerhaftigkeit der Messung, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das VwG nicht verpflichtet ist (vgl für viele VwGH 19.07.2021, Ra 2021/14/0231). Es waren daher mangels substantiierten Vorbringens keine weiteren Ermittlungen zur Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung anzustellen.

Weiters wurde von der bP erstmals im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2026 vorgebracht, dass unter Umständen deren Vater das Motorrad zum Tatzeitpunkt gelenkt habe. Dieser sei in etwa von gleicher Statur wie die bP und habe gemeinsam mit dieser die Ausfahrt unternommen, bei welcher die beiden zwei Mal an der Tatörtlichkeit vorbeigefahren seien und dazwischen die Motorräder getauscht hätten. Auch die Ausrüstung (Helm, Jacke) stamme von der bP, weshalb auch anhand des in schwarz-weiß gehaltenen Radarbildes nicht gesagt werden könne, um welche Person es sich handle. Auf eine Namhaftmachung des Vaters als Zeuge sei jedoch verzichtet worden, da dieser von der bP bereits im Zuge der Erteilung der Lenkerauskunft dazu befragt worden sei und keinerlei genaue Erinnerungen diesbezüglich habe. Dieses Vorbringen der bP, welche sich als Beschuldigte frei beweisen kann, erscheint dem Gericht jedoch nicht glaubhaft. Dies insbesondere deshalb, da laut eigenen Angaben der bP bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkerauskunft im Mai 2025 der Vater diesbezüglich kontaktiert wurde, jedoch von der bP sodann bekannt gegeben wurde, selbst gefahren zu sein (vgl Lenkerauskunft vom 14. Mai 2025). Selbst wenn die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2026 geschilderten Überlegungen der bP, wonach diese Lenkerauskunft mit diesem Inhalt nur deshalb erteilt habe, um sich nicht strafbar zu machen, berücksichtigt werden, ist es nicht nachvollziehbar, warum dann dieser entscheidende Aspekt der „unklaren" Lenkereigenschaft nicht bereits zuvor im Verfahren vor der Behörde bzw in der Beschwerde erwähnt wurde. Vielmehr wurde von der bereits im Behördenverfahren rechtsfreundlich vertretenen bP bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht auf

Sachverhaltsebene stets ausschließlich die ordnungsgemäße Durchführung der Messung in Zweifel gezogen (vgl etwa die Anforderung zur Übermittlung der Protokolle über die Geschwindigkeitsmessung samt Eichnachweis in der Stellungnahme der bP vom 3. Juli 2025, Beschwerde vom 9. Februar 2026). Es erscheint daher nicht lebensnah, warum - selbst wenn die als Zulassungsbesitzerin erteilte Lenkerauskunft im Mai 2025 noch „übereilt" bzw aus Furcht vor einer Strafe bei nicht rechtzeitiger Antwort erteilt wurde – die von der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bei dieser – ob der von der bP selbst geschilderten Umstände (Motorradtausch, zweimaliges Passieren des Tatortes, ähnliche Statur, nicht aussagekräftige Rücksprache mit Vater…) und dadurch laut eigenen Angaben schon immer bestehenden „Unsicherheit" bezüglich der eigenen Lenkereigenschaft nicht spätestens in der Stellungnahme vom 3. Juli 2025 oder der Beschwerde vom 9. Februar 2026 vorgebracht worden ist. Auch konnte sich die bP im Zuge der Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keinen einzigen, die von ihr nunmehr in Frage gestellte Lenkereigenschaft möglicherweise noch näher überprüfbar machenden Umstand (zB Zeitpunkt des Aufbruchs zur Fahrt, Dauer der Fahrt, Zeitpunkt des Fahrerwechsels, Ende der Tour, …) in Erinnerung rufen oder aber allfällige weitere Hinweise/Beweise für deren fehlende Lenkereigenschaft anbieten. Insofern gelangte das erkennende Gericht angesichts der übrigen vorliegenden Beweismittel (insb. der erteilten Lenkerauskunft) und Würdigung dieses Verhaltens der bP als Beschuldigte bei lebensnaher Betrachtung zur Überzeugung, dass die bP zum gegenständlichen Tatzeitpunkt am Tatort das gegenständliche Motorrad selbst gelenkt hat.

Das Nichtbestehen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen der bP ergibt sich aus den Angaben der bB im Vorlageschreiben vom 26. Februar 2026.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Strafverfügung) keine konkreten Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse war mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

Die im Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024 (§§ 52) bzw BGBl I 90/2023 (§ 99) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c)Vorrangzeichen.

[…]

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[…]“

III.2. Objektiver Tatbestand

III.2.1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer – unter anderem – die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen (Verbots-/Beschränkungszeichen) an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Im vorliegenden Fall betrug am Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes in C__, auf der L556, StrKm 5,123, aufgrund dem örtlich vor dem Tatort entsprechend kundgemachten Verkehrszeichen

„Geschwindigkeitsbeschränkung (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)" mit der Zahl 70, 70 km/h.

Dadurch, dass die bP zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug (Motorrad) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einer Geschwindigkeit von 132 km/h (Wert abzüglich der Toleranz: 125 km/h) lenkte, überschritt sie bei Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 55 km/h und hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand

§ 99 Abs 2e StVO enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h zu überschreiten. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 99 Abs 2e StVO eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Da die bP initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, und auch sonst im Verfahren keine weiteren Umstände hervorgekommen sind, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, ist ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und sohin auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da bereits das strafrechtlich geschützte Rechtsgut (Verkehrssicherheit) nicht bloß von geringer Bedeutung ist. So kommt der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten zweifelsfrei eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der bP durch ihre inkriminierte Fahrt auch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt. Überdies ist auch nicht ersichtlich, dass nur ein geringes Verschulden der bP gegeben wäre. So könnte von geringem Verschulden nur dann gesprochen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall gerade nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 99 Abs 2e StVO typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und ihr Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 99 Abs 2e StVO sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro vor.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 55 km/h) ist bereits für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs 2e StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).
Die von der bB verhängte Geldstrafe von 490 Euro lag sohin schon im unteren Bereich (ca 9,8 % der Höchststrafe bei 300 Euro Mindeststrafe) dieses bei derartigen Geschwindigkeitsüberschreitungen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens und wurde im Übrigen im Vergleich zur Strafverfügung (hier noch: 530 Euro Geldstrafe bzw 3 Tage, 22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) bereits gesenkt.

III.5.3. Wie bereits zuvor ausgeführt, kommt der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach jährlichen statistischen Auswertungen zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich.

Bei der Strafbemessung ist weiters – wie schon von der bB – das Vorliegen der bisherigen Unbescholtenheit der bP zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die finanzielle Lage der bP (ca 2.500 Euro Nettoeinkommen/Monat und kein sonstiges Vermögen oder bestehende Sorgepflichten) zu beachten. Etwaige weitere Milderungsgründe wurden von der bP nicht vorgebracht und sind auch im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen. Es liegen aber – anders als von der bB ausgeführt – keine (weiteren) Erschwerungsgründe vor; denn wie bereits ausgeführt, darf das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 55 km/h) mangels weiterer Anhaltspunkte nicht mehr – wie von der bB argumentiert – noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Auch konnten keine Feststellungen bezüglich einer besonders groben Fahrlässigkeit getroffen werden, welche jedoch von der bB als straferschwerend berücksichtigt wurde.

Angesichts dessen sowie unter Berücksichtigung der bereits zuvor dargelegten weiteren Umstände (insb Unrechts- und Schuldgehalt, Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts Verkehrssicherheit, der – mangels Angaben der bP – geschätzten Einkommensverhältnisse und der vorliegenden Unbescholtenheit), scheint dem erkennenden Gericht eine weitere Reduktion der Geldstrafe auf 350 Euro (7 % der Höchststrafe) und entsprechende aliquote Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe auch ausreichend, um der bP im vorliegenden Fall die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, sie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

III.6. Zur vorgebrachten Unschlüssigkeit der Begründung des Straferkenntnisses

Wenn die bP vorbringt, dass gegenständlich die rechtliche Beurteilung den Spruch nicht tragen würde und daher die Begründung unschlüssig und der Bescheid rechtswidrig sei, da die verhängte Strafe mit einer Überschreitung im Ortsgebiet begründet werde, während im Spruch eine Überschreitung außerhalb des Ortsgebiets vorgeworfen werde, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die bB hat gegenständlich die korrekte Strafnorm herangezogen, jedoch aufgrund eines offensichtlichen Versehens den Gesetzeswortlaut dieser Norm bei der Strafzumessung nur unvollständig zitiert. Aus der gesamten restlichen Begründung, der Strafverfügung und dem übrigen Verfahrensakt geht jedoch unstrittig hervor, dass der bP zu jeder Zeit im Verfahren die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um über 50 km/h vorgeworfen wurde. Es erfolgte durch das unvollständige Zitat der korrekten Strafnorm gerade keine Subsumtion unter ein anderes Tatbild bzw ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, was eine inhaltliche Rechtswidrigkeit zur Folge

hätte (vgl demgegenüber etwa exemplarisch den vom gegenständlichen Fall abweichenden, der Entscheidung des VwGH vom 17.03.2021, Ra 2019/17/0113 zu Grunde liegenden Sachverhalt mwN). Die Verteidigungsrechte der bP waren zu keiner Zeit eingeschränkt. Eine dadurch begründete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses liegt sohin nicht vor.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass die Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift und/oder der Strafbestimmung auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist durch das Verwaltungsgericht vorzunehmen ist, solange eine entsprechende, sich auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Vorschrift beziehende Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfristen erfolgt ist (vgl für viele etwa VwGH 18.09.2019, Ra 2019/04/0086).

III.7. Kosten (Spruchpunkt II.):

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich hat die bP keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG (10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro; vgl § 64 Abs 2 VStG) und belaufen sich angesichts des nunmehr reduzierten Strafbetrags auf 35 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger